

# ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Vorlagennummer: VE-254/2021-2026 2. Ergänzung

	TOP-Nr.:	6
	Sitzung am:	20.09.2023

Beratungshistorie:	Termin	Beraten unter
Gemeindevertretung	19.07.2023	TOP-Nr.: 3
Haupt- und Finanzausschuss	07.09.2023	TOP-Nr.: 8
Gemeindevertretung	20.09.2023	TOP-Nr.:

## **Antrag der Fraktion Neuberger Liste; Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in der Fassung vom 1.1.2022**

### **Antrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt den § 9 (Einberufen der Sitzungen), Absatz 4, Satz 1 wie folgt zu ändern:

Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Werktage liegen.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die I. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberg vom 01.01.2022 (siehe Anlage).

### **Begründung:**

Bisher heißt es in der Geschäftsordnung im § 9 (Einberufen der Sitzungen) im Absatz (4):

*Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.*

Diese kurze Ladungsfrist ist nicht begründbar. Im Rahmen des Gemeindevorstandes, dieser kommt immer am Montag in der Vorwoche des Sitzungstages zusammen, wird in der Regel das Benehmen der Gemeindevertreter-sitzung hergestellt. Insofern kann die Einladung spätestens am Dienstag veröffentlicht werden. Dies gebe auch den Fraktionen mehr Zeit als bisher, sich mit den Vorlagen zu befassen.

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.07.2023 wurde der Antrag zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**Die Beratung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.09.2023 hat ergeben, dass die Ladungsfrist fünf Werktage betragen soll. Der Antragstext wurde von der Verwaltung angepasst.**

**Die Änderung bezieht sich nur auf § 9, Abs. 4, Satz 1; der restliche Absatz 4 des § 9 bleibt wie in der GO vom 01.01.2022 bestehen.**

### **Anlage(n):**

1. VE-254, 2. Erg. - GO Gemeindevertretung 2022 I. Änderungssatzung.docx